

Die Gerichte übten ursprünglich in dem eigentlichen Stadtgebiet (*intra muros*), später auch darüber hinaus nach Maßgabe der dem Rath erteilten Jurisdictionsprivilegien die volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über alle nicht eximirten und privilegierten Bewohner der Stadt bei Gelegenheit der regelmäßig wiederkehrenden Dinge der sog. Bürgerdinge (*iudicia ordinaria*) und der nach Bedürfniß abgehaltenen Beidinge (*iudicia extraordinaria*), die wie wir oben sahen, der Richter hegte.

Die sächliche Competenz dieser Bürgerdinge, welche gewöhnlich quartaliter gehalten wurden, aber nach Landrecht monatlich einmal gehalten werden sollten, erstreckte sich nach dem Pr. L.-R. von 1721 (I, 11 § 19) über Schicht und Theilungen, einzelne Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit („Erb- und Kauffs-Zuständigkeiten“), sowie bürgerliche unter Bürgern entstehende Streitigkeiten, insbesondere: 1. Kaufcontracte und andere verbindliche Contracte und was damit zusammenhängt; 2. Eigenthums- und Servitutenklagen („Sachen eines Dominii oder eigenthümlicher Gerechtigkeit an Häusern und Gütern“); 3. Schuldklagen, Concursprozesse, Arrestklagen, Pfandklagen („Verpfändung“), Substationen („Feilbietung“), Taxationen („Wardierungen“)²⁾, Executionsklagen u. dgl.; 4. Insinuationen von Handschriften und andern Contracten; 5. Erbschafts- und Testamentsklagen; 6. Einsprüche (*ius retractus*).

Diese Gegenstände gehörten auch vor die Beidinge, indes sollten „peinliche Hals-Sachen, welche sowol Ambts wegen, als auff jemandes Inständigkeit oder Anklage fürgenommen werden“, allein vor die Beidinge gehören.

und souverainen Erb- und Ober-Herren, auch dem Raht und Gericht getreu und hold zu seyn und recht Urtheil helffen finden, dem Armen alß dem Reichen, dem Frembden alß den Freunden, und das nicht zu laßen durch Lieb oder Leyd, noch durch Keiner Hand Sach nach meinem besten Sinn. Alß mir Gott helff und sein heyliges Wort.

1) cf. z. B. das Privilegium d. d. Cölln an der Spree, den 22. Januar 1664, das den Umfang der Jurisdiction des Raths der Stadt Löbenicht erweiterte (cf. No. 320 U.-V. st. A. Kbg.)

2) Pr. L. R. (1721) I. 43. „Taxa-Ordnung“ s. v. „Wardirungen“. (S. 163.)